

29.03.2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4506 vom 25. Februar 2016
der Abgeordneten Monika Pieper PIRATEN
Drucksache 16/11273

Was tut die Landesregierung zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses „Mehr Chancengleichheit durch verlässliche Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen“?

Die Minister für Schule und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage 4506 mit Schreiben vom 29. März 2016 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 29.4.2015 hat der Landtag einstimmig den Antrag „Mehr Chancengleichheit durch verlässliche Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen“ (Drs. 16/8444) angenommen. Mit dem Antrag fordert der Landtag die Landesregierung zu verschiedenen Maßnahmen auf, um eine verlässlichere Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen zu erreichen.

Dazu soll die Landesregierung, unter anderem, dem Landtag aktuelle Forschungsstände zu Teilleistungsschwächen, insbesondere zur Rechenschwäche, die aktuellen schulrechtlichen Regelungen zu Nachteilsausgleichen im Bundesländervergleich und den Diskussionsstand auf der KMK-Ebene berichten. Bestehende Rechtsgrundlagen sollen im Licht der aktuellen Erkenntnisse überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Für eine stärkere Berücksichtigung der Themen Teilleistungsschwächen und Nachteilsausgleich in Lehramtsausbildung, Lehrerfortbildung und Schulleitungsqualifikation ist Sorge zu tragen.

In Folge des Landtagsbeschlusses hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung Arbeitshilfen zur Gewährung von Nachteilsausgleichen für verschiedenen Bildungsgänge veröffentlicht und die Schulen auf diese hingewiesen. Von weiteren Maßnahmen zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses habe ich bisher keine Kenntnis.

Datum des Originals: 29.03.2016/Ausgegeben: 01.04.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

1. Was hat die Landesregierung bisher unternommen, um den oben genannten Landtagsbeschluss umzusetzen?

Mit Schulmail vom 27.05.2015 wurden die Schulleitungen aller öffentlichen und privaten Schulen aller Schulformen und Schulstufen sowie die Bezirksregierungen und die Schulämter über die Orientierungshilfen zur Gewährung von Nachteilsausgleichen informiert, die auch im Bildungsportal abrufbar sind.

Link zur Schulmail:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2015/1505271/index.html>.

Link zum Bildungsportal:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/index.html>.

Über die erarbeiteten Arbeitshilfen wurde in allen Landesdezernentenkonferenzen ausführlich beraten und breit informiert, so dass davon auszugehen ist, dass sie allen Schulleitungen aller Schulformen und Schulstufen bekannt sind und entsprechend zur Anwendung kommen.

2. Was plant die Landesregierung weiterhin zur Umsetzung des Beschlusses zu unternehmen?

3. In welchem zeitlichen Rahmen plant die Landesregierung ggf. weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses?

Die Fragen 2 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Gebot der Chancengleichheit sieht bereits ausreichende Nachteilsausgleiche in Form einer Modifizierung der äußeren Prüfungsbedingungen vor.

Es besteht daher aus Sicht der Landesregierung derzeit genügend Rechtsklarheit über die Gewährung der in den Verordnungen zu den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen rechtlich geregelten Nachteilsausgleichen (NTA), deren Gewährung auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bzw. auf Schülerinnen und Schüler mit einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens, begrenzt ist.

Über die vorhandenen rechtlichen Regelungen hinaus, sind mit dem Schulgesetz vielfältige Möglichkeiten der individuellen Förderung vorgesehen. Die Lehrkräfte haben die Möglichkeit, ihre Gestaltungsspielräume zu nutzen. Aktuell besteht keine Veranlassung zu einer weiteren schulrechtlichen Änderung.